presserat

Namensnennung

Eine Lokalzeitung berichtet über die gescheiterten Erpressungsversuche eines jungen Mannes zum Nachteil eines),bekannten Gastronomen« und eines Spielhallenbesitzers. Der Beitrag bezieht sich auf Ermittlungen der Kriminalpolizei und schildert Einzelheiten des Tatverlaufs. Während der »Gastronom« als ein Opfer der Straftat anonym bleibt, erwähnt der Artikel mehrmals den vollen Namen des ebenfalls betroffenen Spielhallenbesitzers, dessen Firma und dessen Aktivitäten als Vereinssponsor. Der Mann sieht sich in seiner Privatsphäre verletzt. (1989)

Der Deutsche Presserat weist die Zeitung auf Ziffer 8 des Pressekodex hin. Danach durfte der Name auch des zweiten Opfers der Erpressungsversuche nicht genannt werden, selbst wenn es sich bei, ihm um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt. Der Erpressungsversuch hatte mit der Funktion des Mannes als Manager eines Fußballvereins nichts zu tun. Der Schutz der Privatsphäre muss hier Vorrang haben vordem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Insoweit kritisiert der Presserat auch die Einlassung der Redaktion, der Beschwerdeführer sehe sich sonst gerne in der Berichterstattung. (B 66/89)

Aktenzeichen:B 66/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis